

Merkblatt betreffend Aufsichtspflicht

1. § 23 Stmk. Kinderbildungs –und –betreuungsgesetz,
LGBI. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 73/2010

Aufsichtspflicht

(1) Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt die Aufsicht über die Kinder während der gesamten täglichen Öffnungszeit auf der gesamten Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung und bei jenen Veranstaltungen auf oder außerhalb der Liegenschaft, die während des Betriebsjahres mit Zustimmung des Erhalters durchgeführt werden.

(2) Bei Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht jener Person, der sie auf Grund ihrer Dienstobliegenheit auferlegt ist (§ 17) und jener Person, die die Aufsicht mit Zustimmung des Erhalters tatsächlich übernimmt.

(3) Bei Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft ist eine Aufsichtsperson für je zwei Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, für je sechs Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für je zehn Kinder ab dem Schuleintritt sowie für höchstens zwei Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen vorzusehen. Abweichend von dieser Bestimmung genügen für Kindergärten zwei Aufsichtspersonen aus dem Stand des Kinderbetreuungspersonals je Gruppe, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Nahbereich der Kindergartenliegenschaft handelt und keine Gefährdung der Kinder, insbesondere durch örtliche Verkehrsverhältnisse, zu erwarten ist.

(4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung, sie endet mit dem Ende der täglichen Öffnungszeit, bei Kindern im Alter bis zum Schuleintritt mit der Übergabe der Kinder an die Begleitpersonen.

(5) Sofern der Erhalter den Aufenthalt der Kinder bereits vor dem Beginn oder nach dem Ende der Öffnungszeit auf der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung gestattet, hat er gesondert für die Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen (§ 13 Abs. 3).

(6) Die neben dem Kinderbetreuungspersonal zusätzlich erforderlichen Aufsichtspersonen haben eigenberechtigte und volljährige Personen zu sein.

2. Für die zivilrechtliche **Aufsichtspflicht** lassen sich folgende **Grundsätze** aufstellen, die sich in der Rechtsprechung der Gerichte wiederfinden:¹
1. Aufsichtspflichtige Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder selbst **nicht zu Schaden kommen** und
 2. auch **keinen** anderen Personen **Schaden zufügen**.
 3. Dabei bestimmt sich das **Maß der Aufsichtspflicht** danach, welche Schädigung angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhersehbar ist und vom Aufsichtsführenden vernünftigerweise verhindert werden kann.

Hinweis: Sie erfüllen Ihre Aufsichtspflicht, wenn Sie die Gefahren für das Ihnen anvertraute Kind sowie die vom Kind möglicherweise ausgehenden Gefahren richtig einschätzen und in dieser Kenntnis eine pädagogisch verantwortbare Entscheidung treffen.

Kinder im Kindergartenalter (bis 6 Jahre) sind durchgehend zu beaufsichtigen, das heißt stets in Blick- und Hörweite zu behalten, um in kritischen Situationen -allenfalls durch Zurufen – sofort eingreifen zu können. Bei Aktivitäten, die für Kinder dieses Alters neu und typischerweise gefährlich sind (z.B. der erste Umgang mit der Schere), wird die Aufsicht in „Griffweite“ geführt werden müssen. Nur wenn objektiv keine Gefahr für das Kind besteht (es befindet sich z.B. in der Ruheecke), kann es kurzfristig (5 bis maximal 10 Minuten) aus den Augen gelassen werden, etwa um ein anderes Kind zur Toilette zu bringen oder Eltern in die Einrichtung zu lassen.

5.11.2010

Mag. Regine Draschbacher

¹ Aus Nademleinsky, Aufsichtspflicht, Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen, Manz- Verlag, 2006